

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

65. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 8. Dezember 2011

Nummer 29

INHALT

Tag		Seite
23. 11. 2011	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen 22210 (neu), 22210 02 05	460
29. 11. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen 22210	464
29. 11. 2011	Verordnung zur Aufhebung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung und zur Aufhebung der Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes 51000 00 02, 20411 01 49	465
30. 11. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege 28100	466

Verordnung
über die staatliche Anerkennung von
Sozialarbeiterinnen, Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen
und Sozialpädagogen*)

Vom 23. November 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin, Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge erhält auf Antrag, wer

1. ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert, im Inland abgeschlossen hat und anschließend eine berufspraktische Tätigkeit (§§ 4 bis 6) erfolgreich abgeleistet und in Niedersachsen ein Kolloquium (§§ 9 bis 12) bestanden hat (zweiphasige Ausbildung),
2. in Niedersachsen ein Hochschulstudium auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit abgeschlossen hat, das zur Sozialarbeiterin, zum Sozialarbeiter, zur Sozialpädagogin oder zum Sozialpädagogen qualifiziert und das eine mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossene praktische Studienzeit (§§ 13 und 14) einschließt (einphasige Ausbildung), oder
3. aufgrund einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung über eine gleichwertige Befähigung (§ 2) verfügt.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder nicht über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(3) Die in einem anderen Bundesland erteilte staatliche Anerkennung gilt auch in Niedersachsen.

§ 2

Gleichwertige Befähigung

(1) ¹Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union haben vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 eine gleichwertige Befähigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 vom 3. März 2011 (Abl. EU Nr. L 59 S. 4), erfüllen. ²Den erforderlichen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen sind die in Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 12 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Ausbildungsnachweise und Berufsqualifikationen gleichgestellt.

*) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 213/2011 der Kommission vom 3. März 2011 (Abl. EU Nr. L 59 S. 4).

(2) ¹Die Hochschule (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) kann die staatliche Anerkennung unter den Voraussetzungen des Artikels 14 Abs. 1, 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen (Absatz 3) oder eine Eignungsprüfung bestanden hat (Absatz 4). ²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung zu lassen.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang vermittelt die für die Ausübung des Berufes erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse, die der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach den vorgelegten Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fehlen. ²Im Rahmen von Fall- und Projektbearbeitungen sollen die fachlichen, methodischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Grundlagen der Berufstätigkeit vermittelt werden. ³Teile des Anpassungslehrgangs können durch die Hochschule organisierte und fachlich begleitete Hospitationen in einem Arbeitsfeld oder in mehreren Arbeitsfeldern sein. ⁴Am Ende des Anpassungslehrgangs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Hausarbeit oder eine Präsentation anzufertigen, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist.

(4) ¹Die Eignungsprüfung dient dem Nachweis, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die erforderlichen Fach- und Praxiskenntnisse verfügt und in der Lage ist, den Beruf auszuüben. ²Die Eignungsprüfung besteht aus einer Hausarbeit oder einer Präsentation, die von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten ist, sowie einem von der Hochschule durchzuführenden mündlichen Fachgespräch.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige von

1. anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung ihrer Staatsangehörigen verpflichtet sind, sowie
2. Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union gleichzustellen sind,

mit Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem der genannten Staaten ausgestellt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch entsprechend für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem in Absatz 5 genannten Staat ausgestellt sind.

(7) Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, die von den Absätzen 1 bis 6 nicht erfasst sind, werden anerkannt, wenn die Berufsqualifikation dem nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erreichten Ausbildungsstand entspricht.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist zu stellen

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Kolloquium absolviert,

2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 bei der Hochschule, an der die Antragstellerin oder der Antragsteller das Hochschulstudium abschließt, und
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bei einer Hochschule in Niedersachsen, die einen Studiengang auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit anbietet.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis über die berufliche Qualifikation und
2. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Hochschule beantragt worden ist.

²Der Erklärung nach Satz 1 Nr. 2 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennen sind. ³Das Führungszeugnis nach Satz 1 Nr. 2 und die Unterlagen nach Satz 2 werden nur berücksichtigt, wenn sie bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(3) ¹Die Hochschule bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. ²Über den Antrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen schriftlich zu entscheiden.

(4) ¹Ist gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller wegen des Verdachts einer Straftat, aus der sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung über den Antrag ausgesetzt werden. ²Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist vorher zu hören. ³Die Aussetzung endet an dem Tag, an dem die Hochschule vom Ausgang des Strafverfahrens Kenntnis erhält.

(5) Wer eine staatliche Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der Hochschule mitzuteilen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die staatliche Anerkennung von der Hochschule eine Urkunde.

Zweiter Abschnitt

Zweiphasige Ausbildung

§ 4

Berufspraktische Tätigkeit

(1) ¹In der berufspraktischen Tätigkeit sollen sich die Praktikantinnen und Praktikanten in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die berufspraktische Tätigkeit soll die Praktikantinnen und Praktikanten befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbstständig und eigenverantwortlich im Bereich der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Die berufspraktische Tätigkeit muss spätestens fünf Jahre nach Ablegen der Hochschulprüfung beginnen. ²Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Die berufspraktische Tätigkeit dauert zwischen sechs und zwölf Monaten; die Hochschule legt die Dauer fest. ²Die Hochschule darf die Dauer auf weniger als acht Monate nur für Personen festlegen, die im Studium mindestens 10 Leistungspunkte im Rahmen von Praxissegmenten erworben haben.

(4) ¹Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann bis zu einem halben Jahr auf die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit angerechnet werden; die berufspraktische Tätigkeit muss mindestens sechs Monate dauern. ²Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Praktikantinnen oder der Praktikant die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwis-

senschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I (Bek. des Ministeriums für Inneres und Sport vom 14. Juni 1999, Nds. MBl. S. 357) ausgeübt hat. ³Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher.

(5) Die Hochschule kann eine längere Dauer der berufspraktischen Tätigkeit festlegen, wenn

1. der Ausbildungsvertrag innerhalb eines Monats nach Beginn der berufspraktischen Tätigkeit nicht oder nicht vollständig zur Genehmigung (§ 6 Abs. 1) vorgelegt wird oder
2. das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

(6) ¹Hat die Praktikantinnen oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit nicht erfolgreich abgeleistet (§ 8 Abs. 1 Satz 3), so legt die Hochschule fest, dass die berufspraktische Tätigkeit zwei bis drei Monate länger dauert. ²Ist die berufspraktische Tätigkeit auch nach der Verlängerung nicht erfolgreich abgeleistet, so kann die Hochschule eine nochmalige Verlängerung um zwei bis drei Monate festlegen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung während der Verlängerungszeit vorgelegen hat und eine nochmalige Verlängerung hinreichend aussichtsreich erscheint.

(7) Wird die berufspraktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die jeweilige Dauer entsprechend.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die berufspraktische Tätigkeit ist in höchstens zwei geeigneten Einrichtungen der Praxis der sozialen Arbeit öffentlicher, freier oder privater Träger abzuleisten. ²Die Hochschule kann zulassen, dass die Verwaltungstätigkeit in anderen Einrichtungen abgeleistet wird.

(2) ¹Die Anleitung erfolgt durch eine staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, einen staatlich anerkannten Sozialarbeiter, eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen, die oder der über mindestens zweijährige Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld verfügt. ²In besonderen Fällen, zum Beispiel bei einem Auslandspraktikum, kann die Hochschule die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

§ 6

Ausbildungsvertrag

(1) Der zwischen der Praktikantinnen oder dem Praktikanten und dem Träger der Ausbildungsstelle für die berufspraktische Tätigkeit abgeschlossene Ausbildungsvertrag bedarf der Genehmigung der Hochschule.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss einen Ausbildungsplan enthalten, in dem der Ablauf und Abschnitte der berufspraktischen Tätigkeit sowie die Ausbildungsziele der Abschnitte unter Berücksichtigung des Ziels der berufspraktischen Tätigkeit festgelegt sind.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Ausbildungsvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entspricht oder nicht gewährleistet ist, dass das Ziel der berufspraktischen Tätigkeit erreicht wird.

§ 7

Begleitende Lehrveranstaltungen

¹Die Hochschule führt begleitend zur berufspraktischen Tätigkeit Lehrveranstaltungen durch. ²Die Hochschule legt die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange der Ausbildungsstellen fest. ³Die Dauer der begleitenden Lehrveranstaltungen umfasst durchschnittlich mindestens acht und höchstens zehn Zeitstunden je Praktikumsmonat.

§ 8

Praktikumsbeurteilungen, Praxisbericht

(1) ¹Die Ausbildungsstelle beurteilt zur Mitte und zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit den Stand der Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten (Praktikumsbeurteilungen). ²In den Praktikumsbeurteilungen ist auch anzugeben, ob die Ausbildungsziele entsprechend dem Ausbildungsplan erreicht sind. ³In der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist festzustellen, ob die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat. ⁴Die Ausbildungsstelle erörtert die Praktikumsbeurteilungen mit der Praktikantin oder dem Praktikanten und übersendet sie anschließend der Hochschule.

(2) ¹Die Praktikantin oder der Praktikant fertigt während der berufspraktischen Tätigkeit einen Praxisbericht an. ²Der Praxisbericht ist spätestens einen Monat vor Ende der berufspraktischen Tätigkeit über die Ausbildungsstelle der Hochschule zuzuleiten. ³Der Praxisbericht ist von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen. ⁴Er ist mit „bestanden“ zu beurteilen, wenn er erkennen lässt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die im Studium erworbenen Fachkenntnisse in der beruflichen Praxis anwenden kann. ⁵Ist der Praxisbericht mit „nicht bestanden“ beurteilt, so erhält die Praktikantin oder der Praktikant einmal Gelegenheit, den Praxisbericht nachzubessern.

§ 9

Zulassung zum Kolloquium

Die Hochschule lässt die Praktikantin oder den Praktikanten auf Antrag zum Kolloquium zu, wenn

1. die Praktikantin oder der Praktikant an den begleitenden Lehrveranstaltungen teilgenommen hat,
2. in der Praktikumsbeurteilung zum Ende der berufspraktischen Tätigkeit festgestellt ist, dass die Praktikantin oder der Praktikant die berufspraktische Tätigkeit erfolgreich abgeleistet hat, und
3. der Praxisbericht mit „bestanden“ beurteilt worden ist.

§ 10

Kolloquium

¹Im Kolloquium soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ausbildungsziel erreicht hat. ²Gegenstand des Kolloquiums sollen insbesondere Fragen sein, die sich aus dem Praxisbericht ergeben. ³Der Prüfling wird von zwei Personen des wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte geprüft. ⁴Das Kolloquium findet als Einzelgespräch oder als Gruppengespräch mit höchstens fünf Prüflingen statt. ⁵Das Einzelgespräch dauert etwa 30 Minuten, das Gruppengespräch etwa 20 Minuten je Prüfling.

§ 11

Beurteilung des Kolloquiums, Wiederholung, Nichtbestehen

(1) Das Kolloquium ist bestanden, wenn beide Prüfenden die Leistung mit „bestanden“ beurteilen.

(2) ¹Wer das Kolloquium nicht bestanden hat, kann es einmal wiederholen. ²Die Hochschule bestimmt auf Vorschlag der Prüfenden, ob eine weitere berufspraktische Tätigkeit abzuleisten ist und wie lange sie dauern soll. ³Die Praktikantin oder der Praktikant hat erneut einen Praxisbericht anzufertigen. ⁴§ 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann eine nochmalige Wiederholung des Kolloquiums zulassen, wenn eine außergewöhnliche Beeinträchtigung des Prüflings in der Wiederholungsprüfung vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung hinreichend aussichtsreich erscheint. ²Eine weitere berufspraktische Tätigkeit ist nicht vorzusehen.

(4) Über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des Kolloquiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Ist das Kolloquium endgültig nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen Bescheid.

§ 12

Rücktritt, Verhinderung, Versäumnis

(1) Ist der Termin für das Kolloquium dem Prüfling noch nicht mitgeteilt, so kann der Prüfling von dem Kolloquium ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) ¹Ist der Prüfling nach Mitteilung des Termins für das Kolloquium durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung des Kolloquiums gehindert, so hat er dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und dies bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Liegt eine von dem Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt das Kolloquium als nicht unternommen. ⁴Legt der Prüfling das Kolloquium ohne Vorliegen eines Grundes nach Satz 1 nicht ab, so ist das Kolloquium nicht bestanden.

Dritter Abschnitt

Einphasige Ausbildung

§ 13

Praktische Studienzeit

(1) ¹In der praktischen Studienzeit sollen sich die Studierenden in die Praxis der Sozialen Arbeit und in die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einarbeiten und ihre Fachkenntnisse vertiefen. ²Die praktische Studienzeit soll die Studierenden befähigen, unter Anwendung der im Studium erworbenen Fachkenntnisse selbständig und eigenverantwortlich auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit tätig zu sein und berufspraktische Aufgaben unter Berücksichtigung der ethischen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrzunehmen.

(2) ¹Im Rahmen der praktischen Studienzeit sind mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben. ²Mindestens 20 weitere Leistungspunkte sind im Rahmen weiterer Praktika während des Studiums zu erwerben. ³Eine gleichwertige hauptberufliche Tätigkeit kann mit bis zu 30 Leistungspunkten auf die praktische Studienzeit angerechnet werden. ⁴Eine gleichwertige Tätigkeit liegt vor, wenn die Studentin oder der Student die Tätigkeit aufgrund eines Abschlusses auf dem Gebiet der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik, der Pädagogik oder der Sozialwissenschaften oder aufgrund der Angestelltenprüfung I ausgeübt hat. ⁵Eine gleichwertige Tätigkeit ist auch die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher.

(3) Die §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 14

Mündliche Prüfung

Die praktische Studienzeit wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen; die §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Hat eine Praktikantin oder ein Praktikant die berufspraktische Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012 begonnen, so ist auf Verlangen der Praktikantin oder des Praktikanten die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), weiterhin anzuwenden.

(2) Die Frist nach § 4 Abs. 2 ist auf Personen nicht anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 einen Hochschulabschluss nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erworben haben.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 8. August 1983 (Nds. GVBl. S. 179), geändert durch Verordnung vom 22. August 1990 (Nds. GVBl. S. 430), außer Kraft.

Hannover, den 23. November 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Führung
ausländischer akademischer Grade, Titel und
Tätigkeitsbezeichnungen

Vom 29. November 2011

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), wird verordnet:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 der Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen vom 24. April 2008 (Nds. GVBl. S. 116) erhält folgende Fassung:

„(3) Personen, denen einer der nachstehend genannten Doktorgrade verliehen wurde, können anstelle der im Herkunftsstaat zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung ‚Dr.‘ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz führen, bei den Doktorgraden nach Nummer 5 jedoch nur unter Angabe der verleihenden Hochschule:

1. Australien: Doctor of
2. Israel: Doctor of
3. Japan: Doctor of ..., jedoch nur in Bezug auf den Doktorgrad ‚hakushi‘

4. Kanada: Doctor of Philosophy
5. Russland: kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat nauk (architektura)
kandidat psichologiceskich nauk
kandidat selskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. November 2011

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

W a n k a

Ministerin

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Niedersächsischen Verordnung
zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit
und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung und
zur Aufhebung der Kapazitätsverordnung für den
Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes

Vom 29. November 2011

Aufgrund des § 3 des Gesetzes über die Verkündung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Aufhebung von Verordnungen vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82, 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung verordnet:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Niedersächsische Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 11. Oktober 1978 (Nds. GVBl. S. 707), und
2. die Kapazitätsverordnung für den Vorbereitungsdienst des höheren Forstdienstes vom 8. April 1991 (Nds. GVBl. S. 170), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1997 (Nds. GVBl. S. 161).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 29. November 2011

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. H a w i g h o r s t

Staatssekretärin

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Naturschutzes und
der Landschaftspflege

Vom 30. November 2011

Aufgrund des § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 18. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 269) wird wie folgt geändert:

1. Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:

„5. die Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG und die Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Besitz- und Vermarktungsverboten in Bezug auf die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen,“.

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 16 werden Nummern 6 bis 17.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2011

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz

S a n d e r

Minister